



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: .12.2009

Seite 1 von 12

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Aktenzeichen:

52.21(11.0)-24/Th

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

- Amt für Liegenschaften,

Vermessung und Kataster -

Liegenschaftsabteilung

Stadthaus

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Auskunft erteilt:

Herr Thelen

holger.thelen@brk.nrw.de

Zimmer: K 220a

Telefon: (0221) 147 - 3417

Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

**Änderung der ehem. städtischen Deponie Colonia in Köln, Rolshover Strasse**

hier: Änderung der Teilfläche 6 - Teilausbau der Max-Glomsda-Straße

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Bezug: - Mein Bescheid gem. § 9 Absatz 2 AbfG vom 14.11.1979, Az. 54.2.wi-176.08.622.00.24

- Ihr Änderungsantrag gemäß § 31 KrW-/AbfG vom 10.03.2009 -230/22/Bg

Telefonische Erreichbarkeit:  
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr  
Besuchertag:  
donnerstag: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlage: Ein Exemplar genehmigter Antragsunterlagen

Landeskasse Köln:  
Dt. Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00,  
Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60

**Änderungsbescheid**

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

1. Aufgrund § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. Jahrgang 1994, Teil I. Nr. 66, S. 2705-2728) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Anhang I der ZustVU (Zu-



ständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 – GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282) in der zur Zeit geltenden Fassung wird Ihnen, der

Datum: .12.2009  
Seite 2 von 12

**Stadt Köln**

**Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

**- Liegenschaftsabteilung -**

**Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln**

auf Ihren Antrag vom 10.03.2009, Az. 230/22/Bg

**die Oberflächenabdichtung und Entwässerung der Teilfläche  
6 (Teilausbau Max-Glomsda-Straße)**

auf dem Grundstück Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstück 1317  
genehmigt.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

**Euro 1.759,50**

(i.W.: eintausendsiebenhundertneunundfünfzig, 50/100 Euro)

erhoben.

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens: **T16023**  **12KOELN STADT** auf das auf Seite 1 genannte Konto der Landeskasse zu überweisen.

## **II. Antragsunterlagen**

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Ihr Inhalt ist zu beachten, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. etwas anderes bestimmt wird:



### Planunterlagen:

Nr.		Maßstab
1.	Antragsschreiben vom 10.03.2009 – 230/22/Bg	
2.	Anlagenverzeichnis	
3.	Übersichtslageplan	ohne
4.	Lageplan mit Eintragung der Deponiegrenzen	ohne
5.	Lageplan mit Eintragung der Teilfläche 6 (Max-Glomsda-Straße)	ohne
6.	Entwurfsplanung zum Teilausbau der Max-Glomsda-Straße in Köln-Poll der Franz-Fischer Ingenieurbüro GmbH, aufgestellt im November 2008	
6.1	Erläuterungsbericht	
6.2	Übersichtskarte, Plan Nr. 20356/68064	1:5.000
6.3	Regelquerschnitte 1-4, Plan Nr. 20356/68065	1:25/10
6.4	Lageplan, Plan Nr. 20356/68067	1:250
6.5	Deckenhöhenplan, Plan Nr. 20356/68068	1:250
6.6	Höhenplan, Plan Nr. 20356/68069	1:500/50
6.7	Grunderwerbsplan, Plan Nr. 20356/66783	1:250
7.	Kriterien nach Anlage 2 UVPG	

### III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit folgenden Auflagen/Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die in der Entwurfsplanung der Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH aufgeführten Vorgaben sind umzusetzen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.



2. Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (auch per Email oder Fax). Dabei ist die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.
3. Sofern im Rahmen der Baumaßnahme gefährliche Abfälle angetroffen werden, ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Herr Thome, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
4. Die Zwischenlagerung von ggf. ausgebauten gefährlichen Abfällen darf nur in flüssigkeitsdichten und abgeplanten Containern oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Der Zwischenlagerbereich ist gegen unbefugten Zutritt zu verschließen.
5. Aushubmassen, die nicht zum Wiedereinbau verwendet werden/ werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
6. Abweichend von den Planunterlagen ist die Betontragschicht im Gehwegbereich durch eine bituminöse Tragschicht (wie im Fahrbahnbereich) zu ersetzen.
7. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist der Gesamtaufbau der Straße gemäß § 24 LAbfG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist dort rechtzeitig, aber mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Der Anzeige sind der Abschlussbericht der Eigen- und Fremdprüfung sowie geeignete Bestandspläne der Baumaßnahmen beizufügen. Zur Vermeidung von Baustillstandszeiten sind auch Teilabnahmen möglich. Hierzu sind der Bezirksregierung Köln, Dezer-



nat 52 beim Abnahmetermin alle baustellenseitig erstellten Bau- und Prüfprotokolle zur Einsichtnahme vorzulegen.

8. Sollte im Zuge der Baumaßnahme in die randlichen Heckenstrukturen eingegriffen werden müssen, ist darüber **mindestens 2 Wochen** zuvor die Untere Landschaftsbehörde (ULB), Herr Hoffesommer (Tel. 0221-22121327), zu informieren. Sich daraus ggf. ergebende artenschutzrechtliche Forderungen sind der Bezirksregierung Köln unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben und in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.
9. Gemäß § 64 Absatz 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz (LG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben ggf. betroffenen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände weder gerodet, abgeschnitten noch sonst wie zerstört werden. Innerhalb der Schutzfrist ist eine Befreiung gemäß § 69 LG von v.g. Verbot zu beantragen. Eine Zustimmung im Sinne von § 64 Absatz 2 LG gilt nur als erteilt, wenn unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird.
10. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
11. Im Zuge der Baumaßnahme sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der Dichtheitsüberprüfung sind der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und



Abfallwirtschaft“ des Umweltamtes der Stadt Köln unaufgefordert zu übersenden.

Aus den Protokollen müssen folgende Angaben ersichtlich sein: Datum der Überprüfung, Temperatur, Name des Verantwortlichen für die Überprüfung, Prüfmethode, geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk, Wasserverlust, Druckabfall.

12. Die Asphaltdichtung ist zunächst monatlich zu begehen und auf Rissbildung zu überprüfen. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 auf Anforderung vorzulegen. Bei der Feststellung von Rissen sind diese vollständig abzudichten. Bis zur Abdichtung der Risse ist an der betreffenden Stelle eine FID-Begehung durchzuführen. Das Ergebnis ist der zuständigen Überwachungsbehörde in Schriftform mitzuteilen.

Das Intervall für die Begehung kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde und frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Ihren Antrag hin verlängert werden.

13. Die Baumaßnahme ist durch eine externen QS-Beauftragten zu begleiten.

#### **IV. Hinweise**

1. Auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Absatz 1 BNatSchG sowie die Bestimmungen der § 64 Absatz 1 Ziffer 2 und § 69 Landschaftsgesetz (LG) wird hingewiesen.



2. Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## V. Begründung

Die Stadt Köln ist Betreiberin der Altdeponie Colonia. Die Deponie wurde aufgrund einer am 06.04.1971 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben. Mit Anzeige nach § 9 AbfG vom 12.07.1973 wurde die Deponie in den Geltungsbereich des Abfallrechts überführt. Die Deponie ist nicht stillgelegt.

Das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster beabsichtigt, das im Bereich der Deponie Colonia befindliche und etwa 1.800 qm große Teilstück der Max-Glomsda-Straße (Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstück 1317) durch Herstellung einer qualifizierten Versiegelung sowie einer geordneten Entwässerung ausbauen zu lassen.

Das Vorhaben stellt eine Änderung der Deponie Colonia dar und unterliegt dem abfallrechtlichen Zulassungsvorbehalt im Sinne § 31 Absatz 2 KrW-/AbfG. Der Zulassungsvorbehalt erstreckt sich hier auf diejenigen Baumaßnahmen, die notwendige Deponiesicherungs-/ Stilllegungsmaßnahmen ersetzen.

Sie haben das Vorhaben mit Schreiben vom 10.03.2009 unter dem Aktenzeichen 230/22Bg beantragt.



Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Ich bin gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 – GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282) in der zur Zeit geltenden Fassung für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden in meinem Hause folgende Fachdezernate beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

1. Dezernat 54 Wasserwirtschaft und
2. Dezernat 55 Arbeitsschutz.

Die Stellungnahmen der städtischen Dienststellen haben Sie mit Schreiben vom 04.05.2009 übersandt.



Nach Prüfung der Antragsunterlagen haben die beteiligten Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das von Ihnen beantragte Vorhaben erhoben. Die beteiligten Behörden haben dem Vorhaben unter Formulierung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Da die Ablagerungsphase bereits vor dem 01.06.1993 beendet wurde, findet die Deponieverordnung hier keine Anwendung (§ 1 Absatz 3 Ziffer 3 Buchstabe a) DepV vom 27.04.2009, BGBl. I S. 900).

Hinsichtlich der deponietechnischen Standards wurde daher orientierend auf die Anforderungen der TA Siedlungsabfall (zwischenzeitlich aufgehoben) an Altdeponien zurückgegriffen.

Die zur Ausführung gelangende Oberflächenabdichtung entspricht im Bereich der Max-Glomsda-Straße nicht in vollem Umfang den deponietechnischen Anforderungen. Im Vergleich zum Standardaufbau für Asphaltabdichtungen (8cm Deponieasphalttragschicht (DAT) und 2 x 6 cm Deponieasphaltichtungsschicht (DAD) ) wird hier ein Aufbau mit 15 cm Asphalttragschicht, 5 cm Asphaltbinderschicht und 5 cm Asphaltbeton (Splitt-Mastix) ausgeführt. Zusätzlich ist ein hochwertiger Unterbau (15 cm Schottertragschicht und 30 cm Frostschutzschicht sowie Geogitter und Bodenverbesserung) vorgesehen.

Nach Betrachtung der gesamten Deponieentwicklung, insbesondere einer tendenziell rückläufigen Deponiegasproduktion und - trotz fehlender Oberflächenabdichtung - gleichbleibender Einträge in das Grundwasser, sind die vorgesehenen Abweichungen von den deponietechnischen Standards vertretbar.

Einzig im Gehwegbereich muss die planerisch vorgesehene Betontragschicht aus Gründen der Dichtigkeit und Elastizität durch eine bituminöse Tragschicht (analog TÜV-Parkplatz) ersetzt werden.

Nach den v.g. Ausführungen sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.



Aufgrund des vorstehenden Prüfergebnisses konnte über Ihren Antrag gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG in Ihrem Sinne entschieden werden.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **VII. Gebührenentscheidung**

Die Verwaltungsgebühr für diesen Änderungsbescheid wird gemäß §§ 1, 2, 9, 11 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S.524) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.15 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Avw-GebO) vom 03. Juli 2001 (SGV NW 2011), in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt auf

1.759,50 €

(in Worten: eintausendsiebenhundertneunundfünfzig, 50/100 Euro).



### **VIII. Begründung:**

Nach Tarifstelle 28.2.1.15 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Deponie 0,6 bis 1,1 % der Kosten der Änderung, mindestens jedoch 750,-- Euro.

Laut Ihren Angaben in den Antragsunterlagen betragen die Herstellungskosten 207.000,- Euro.

Bei einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist ein Faktor von 0,85 % gerechtfertigt, so dass sich eine Gebühr von

$$207.000,- \text{ Euro} * 0,85 \% = 1.759,50 \text{ Euro}$$

ergibt.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Datum: .12.2009  
Seite 12 von 12

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Absatz 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

( Thelen )